



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

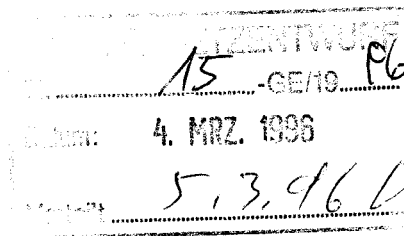
Zl. 167.300/4-I/B/6-96

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

Sachbearbeiter: **Mag. Kainzmeier**
Tel.: (0222) 711 62 DW **1602**

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnis-
entschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz
und die Straßenverkehrsordnung geändert werden
(Budgetbegleitgesetz); Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme



Di. Olsch - Herant

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Beilagen

Wien, am 28. Feber 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Thann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Thann

**Kopie**

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 167.300/4-1/B/6-96

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7

1010 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telefax 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

Mag. Kainzmeier

Sachbearbeiter:

Tel.: (0222) 711 62 DW

1602

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnis-
entschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz
und die Straßenverkehrsordnung geändert werden
(Budgetbegleitgesetz); Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Bez.: Zl. 95.012/138-IV/11/96/DR

Zu dem mit oz. Zl. übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches: Nach Ansicht des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erscheint die Einhebung von Gebühren für die Entgegennahme der in § 4 Abs. 5a StVO 1960 vorgesehenen Meldung nicht unbedingt notwendig, zumal für die Behörde bzw. die Organe der öffentlichen Sicherheit damit kein unverhältnismäßig großer Aufwand verbunden ist. Sollte von dieser Möglichkeit in einem Ausmaß Gebrauch gemacht worden sein, daß tatsächlich in Summe ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand für die befaßten Organe entstanden ist, so könnte in Anbetracht des äußerst geringen praktischen Nutzens einer derartigen Meldung - es werden keinerlei behördliche Erhebungen vorgenommen oder Feststellungen getroffen, sodaß der Meldung auch keinerlei erhöhte Beweiskraft o. ä. zukommt - die Aufhebung des § 4 Abs. 5a StVO 1960 ins Auge gefaßt werden. Sofern jedoch die Einführung einer Gebührenpflicht für unumgänglich erachtet wird, sollte eine derartige Bestimmung in das Gebührengesetz 1957 und nicht in das Materiengesetz (in diesem Fall die Straßenverkehrsordnung) aufgenommen werden, da es sich hier um eine finanzrechtliche Regelung handelt,

die in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen fällt.

2. Verweis auf § 5b SPG: Der neue § 5b SPG betrifft ausschließlich Überwachungsgebühren. Es steht außer Frage, daß es sich bei der im neuen § 4 Abs. 5b StVO in Aussicht genommenen Gebühr nicht um eine Überwachungsgebühr handelt. Ein Verweis auf § 5b SPG ist daher nur dann sinnvoll, wenn das dort vorgesehene Verfahren mehr oder weniger unverändert auch im Fall des § 4 Abs. 5b StVO angewendet werden kann.

Da im neuen § 4 Abs. 5b StVO auf den gesamten § 5b SPG verwiesen wird, ist auch § 5b Abs. 2 SPG anzuwenden. Da jedoch bereits im ersten Satz des neuen § 4 Abs. 5b StVO die Festlegung der Gebühren durch Verordnung, mithin im vorhinein, angeordnet wird, bleibt nach Ansicht des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kein Raum für eine Parteistellung der Bundespolizeidirektion und des Landesgendarmeriekommandos. Auch ist eine solche nicht erforderlich, da die Höhe der zu entrichtenden Gebühr von vornherein feststeht. Die Maßgabebestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Vorschreibung der Gebühr sowie ihrer Entrichtung erscheinen zwar logisch; die Konsequenz daraus ist in Verbindung mit den vorigen Ausführungen jedoch, daß im Fall des § 4 Abs. 5b StVO keine einzige Anordnung des § 5b SPG mehr unverändert zur Anwendung kommen soll. Daher ist auch ein Verweis auf diese Bestimmung nicht notwendig und sogar irreführend. Die entsprechenden Regelungen (Zuständigkeit der Behörde für die Vorschreibung der Gebühr, Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr) können - und sollten - auch unmittelbar in § 4 Abs. 5b StVO getroffen werden.

Ungeachtet dieser zuvor geäußerten Bedenken ist die Bestimmung des § 4 Abs. 5b letzter Satz StVO aber auch logisch betrachtet unrichtig. Da die Gebührenpflicht ausdrücklich nur für die Entgegennahme von Meldungen gemäß Abs. 5a angeordnet ist, und auch - aufgrund der Meldungslegung - eindeutig feststeht, wer zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet ist, kann nicht nachträglich von einem Dritten nochmals die Entrichtung der Gebühr verlangt werden. Eine Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Einbringung der gebührenpflichtigen Schrift, d.h. in diesem Fall mit Meldungslegung. Zu diesem Zeitpunkt ist die Gebühr zu entrichten oder behördlicherseits auf diesen Zeitpunkt bezogen vorzuschreiben. Es ist logisch gesehen nicht möglich, in eine Meldung Einsicht zu nehmen, die noch überhaupt nicht erstattet wurde. Das bedeutet, daß zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bereits eine Meldung vorliegen muß und somit auch der Gebührenschuldner = Meldungsleger bereits feststeht. Es könnte daher allenfalls eine eigene Gebührenpflicht für die Einsichtnahme geschaffen werden (die diesbezüglichen Bedenken wurden bereits dargelegt), aber nicht nachträglich eine Solidarhaftung von Meldungsleger und Einsichtnehmendem begründet werden.

Aus den dargelegten Gründen spricht sich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gegen die vorgeschlagene Gebührenregelung in der Straßenverkehrsordnung aus. Vielmehr sollte nötigenfalls in systematisch einwandfreier Weise eine Regelung im Gebührengesetz oder in der Verwaltungsabgabenverordnung vorgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, am 28. Feber 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Thann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: